



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn, und Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M., über die Beschwerde von A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, iVm § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 62/2026, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages vom 14.07.2026 zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 26.06.2026 brachte A (in Folge: der Einschreiter) eine Beschwerde gegen den ORF bei der KommAustria ein. Im Wesentlichen führte der Einschreiter aus, dass der ORF gezielt falsche Berichterstattungen mache und dadurch gegen das Objektivitätsgebot verstoße. Der erste Fall liege schon etwas weiter zurück, sei aber noch aktuell. In der Sendung „Der Wegscheider“ vom 06.11.2021 habe Dr. Ferdinand Wegscheider die provokante Feststellung „Wir wissen nicht, ob die Impfung wirkt“ getroffen und müsse in der Angelegenheit noch immer juristische Schritte führen. 36 Stunden später habe der ORF auf den „blauen Seiten“ in großer Aufmachung berichtet: „Die Impfung wirkt am Beispiel Spanien“. Es sei vom nunmehr wieder lockeren Zusammenleben der Bevölkerung Spaniens berichtet worden, welches aufgrund der geringen Inzidenzen (80 pro 100.000 Einwohner) wieder möglich gewesen sei, was der hohen Impfquote von 80% zu verdanken sei. Diese Darstellung sei so bedenklich, da bewusst die Situation in anderen Ländern ausgeblendet worden sei. Zahlen aus anderen Ländern hätten klar gezeigt, dass eine hohe Impfquote keinen unmittelbaren Einfluss auf die Inzidenzen habe. Irland und die Niederlande hätten ebenso 80%ige Impfquoten gehabt, jedoch weitaus mehr Inzidenzen. Am 09.11.2021 habe der ORF im Ö1-Abendjournal in einem zweieinhalbminütigen Bericht über die Niederlande und dort erwogene Maßnahmen nicht ein einziges Mal auf die dortige hohe Impfquote hingewiesen, wodurch die Berichterstattung im Widerspruch zur „Darstellung vom Vortag“ gestanden habe. Am 08.02.2026 habe der ORF ein rund zweistündiges Interview zwischen Tucker Carlson und Vladimir Putin auf nur

fünf Absätze reduziert und dabei drei Absätze in diffamierender Weise dem Interviewer statt den Aussagen Putins gewidmet. Auch dies stelle einen Verstoß gegen das Objektivitätsgebot dar.

Da dieses Schreiben nicht alle Voraussetzungen einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G erfüllte, erteilte die KommAustria dem Einschreiter mit Schreiben vom 14.07.2026 einen Mängelbehebungsauftrag. Darin wurde der Einschreiter aufgefordert, binnen einer Frist von zwei Wochen dazulegen, auf welche Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G sich die Beschwerde stütze. Weiters wurde ihm aufgetragen, sofern es sich um eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a oder lit. c ORF-G handle, Angaben zur Beschwerdelegitimation zu machen, oder sofern es sich um eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G handle, eine Liste der notwendigen Unterschriften vorzulegen. Letztlich wurde der Einschreiter aufgefordert, Angaben zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde zu machen. Im selben Schreiben wurde der Einschreiter darauf hingewiesen, dass die Beschwerde nach fruchtlosem Ablauf dieser gesetzten Frist gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde.

Dieser Mängelbehebungsauftrag wurde dem Einschreiter postalisch zugestellt, und ab 20.07.2026 zur Abholung bereitgehalten. Der Einschreiter wurde darüber informiert und behob das Schreiben am 23.07.2026.

Eine Stellungnahme ist bis dato nicht bei der KommAustria eingelangt.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Vorbringen des Einschreiters beruhen auf dessen Ausführungen im Schreiben vom 26.06.2026.

Die Feststellungen zum Inhalt des Mängelbehebungsauftrages, zu seiner Zustellung, sowie dazu, dass keine Stellungnahme des Einschreiters bei der KommAustria eingelangt ist, ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den ORF der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

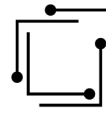
§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) *Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

1. auf Grund von Beschwerden

a. *einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*



- b. einer Person, die als Beitragsschuldner zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichtet ist (§ 3 Abs. 2 ORF-Beitrags-Gesetz 2024) oder vom ORF-Beitrag befreit ist (§ 5 Abs. 1 und 6 ORF-Beitrags-Gesetz 2024), sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen unterstützt wird, sowie
- c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

[...].

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...].“

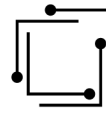
Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Der Einschreiter hat die gesetzte Frist zur Behebung der seiner Beschwerde anhaftenden Mängel (fehlende Angaben zur Beschwerdelegitimation, ggf. fehlende Unterschriftenliste, fehlende Angaben zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde) ungenutzt verstreichen lassen und auch bis dato keine Stellungnahme eingebracht, sodass die Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 36 Abs. Z 1 ORF-G zurückzuweisen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.



Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.568.502-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19.08.2026

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)